

Bauabteilung

Datum: 18.01.2024

Zahl: **031/2/13-A1-VO/2023**

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Harald Madritsch

Telefon: +43 (0) 4283 2120 213

Fax: +43 (0) 4283 2120 24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

Flächenwidmungsplan – Aufschließungsgebiet A1

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 19.12.2023, Zahl 031/2/13-A1-VO/2023, mit welcher ein Teil eines Aufschließungsgebietes, Verordnung des Gemeinderates vom 12. Juli 2006, Zahl: 031/13-2/06, aufgehoben wird.

Gemäß §§ 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF. wird verordnet:

§1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

- (1) Das mit Verordnung des Gemeinderates vom 12. Juli 2006, Zl. 031/13-2/06, festgelegte Aufschließungsgebiet für das als Bauland – Dorfgebiet gewidmeten Grundstück 597, KG 75006 Köstendorf, im Gesamtausmaß von 2.930 m² wird freigegeben.
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull

Erläuterungsbericht

Freigabe einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A1, auf der Parzelle 597, KG 75006 Köstendorf

Allgemeines

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat mit Verordnung vom 12.07.2006, Zahl: 031/13-2/06, die im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan dargestellten Aufschließungsgebiete verordnet. Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 28.11.2006, Zahl: 3Ro-107-1/11-2006, genehmigt und in der Kärntner Landeszeitung vom 07.12.2006 kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten findet sich im §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung. In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet **aufzuheben**, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Erläuterung

Die mit dem Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der Ortschaft Köstendorf, umfasst eine Fläche von 2.930 m² und ist derzeit im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Stefan im Gailtal als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Die Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung liegt vor.

Lage

Parzelle 597, KG 75006 Köstendorf
Bauland -Dorfgebiet -Aufschließungsgebiet

Stellungnahmen

- Landesstraßenverwaltung, datiert mit 14.11.2023, **kein** Einwand
- Bezirksfortinspektion Hermagor datiert mit 11.11.2023, Zl.: HE13-WA-25/2022 (004/2023), aus forstfachlicher Sicht besteht **kein** Einwand
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft Hermagor, datiert mit 20.11.2023, Zl.: 12-HE-ASV-9302/2023-3, aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht besteht **kein** Einwand.
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - Strategische Umweltprüfung sowie Fachbereich Geologie und Gewässermonitoring, datiert mit 16.11.2023, Zl.: 08-SUP-29159/2023-5, gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtliche unzumutbare Umweltbelastungen sind **nicht** zu erwarten, **Zustimmung**

Wasserversorgung: Versorgungsbereich Wassergenossenschaft Köstendorf - Zustimmung

Abwasserbeseitigung: Entsorgungsbereich Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Zufahrt: Öffentliches Gut

Anlage: Lageplan

